

DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 7031, Fax (08022) 7996



Drachen- und Gleitsegelclub Nahetal e. V. "DGCN"
Friedhelm Merz
Bergstraße 38 a

55595 Roxheim

Gmund, 26. September 1995 K/el

Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf dem Fluggelände "Raumbach", 55592 Raumbach

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund
des Antrags des Drachen- und Gleitsegelclub Nahetal e. V. vom
21.11.1994 folgende

E r l a u b n i s

1. Die durch die Allgemeinverfügung des Bundesverkehrsministeriums vom 15.05.1982, NfL I-96/82, für den Antragsteller erteilte Erlaubnis nach § 25 Abs. I LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln wird verlängert.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf das Fluggelände "Raumbach" mit den Flurnummern 7-248/120 (Startplatz), 27-433 (Landeplatz), Gemarkung Raumbach und Meisenheim.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung und Ergänzung der Auflagen bleibt vorbehalten.

A u f l a g e n:

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den dem Zulassungsantrag beigelegten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. Die Start- und Landeflächen, bei Schlepp auch die Schleppstrecke, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Fluggelände für Hängegleiter und Gleitsegel. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Der Geländehalter".
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt sein.
5. An Start- und Landeplatz ist je eine Sanitätsausstattung für Erste Hilfe bereitzuhalten.

6. Für die Regelung von Personen- und Sachschäden muß eine Platzhalterhaftpflichtversicherung (einschl. Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit den Mindestdeckungssummen von 1.000.000 DM für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
7. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV, veröffentlicht in den Nachrichten für Hängegleiter- und Gleitsegelführer (NfGH) 42/95 ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
8. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Geländehalter dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflichten nach § 5 LuftVO.
9. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen des Fluggeländes, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.
10. Die Nutzung des Startgeländes darf nur unter größtmöglicher Schonung der Vegetation erfolgen.
11. Der Flugbetrieb ist auf höchstens 15 Flugtage im Jahr zu beschränken. Es ist ein Flugbuch zu führen.

H i n w e i s e:

1. Diese Genehmigung ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrtbundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbuße geahndet werden.

B e g r ü n d u n g:

Mit Datum des 21.11.1994 beantragte der Drachen- und Gleitsegelclub Nahetal e. V. "DGCN" die Zulassung der Start- und Landeerlaubnis gemäß § 25 LuftVG für Hängegleiter und Gleitsegler. Das Gelände wurde bereits vor dem 09.06.1993 im Rahmen der Allgemeinverfügung des Bundesministeriums für Verkehr legal beflogen.

Am 24.11.1994 wurde die Untere Naturschutzbehörde Bad Kreuznach an dem Verfahren beteiligt, mit der Bitte, eine naturschutzfachliche Stellungnahme abzugeben. Die Stellungnahme der Naturschutzbehörde wurde mit Datum des 03.02.1995 dem Deutschen Hängegleiterverband e. V. (DHV) zugesandt. Darin wurde mitgeteilt, daß es sich bei dem Startplatz um eine biotopkartierte Fläche mit geschützten Biotopen gemäß § 24 des Landespflegegesetzes handele. Durch den Flugbetrieb seien Trittschäden, optische und akustische Beeinträchtigungen (auch durch das Überfliegen angrenzender schutzwürdiger Flächen) zu erwarten. Dies hätte mögliche Bestandseinbußen der vorkommenden Pflanzen und Tierarten, zumindest ein Verdrängen der dort vorhandenen Tierarten, zur Folge. Eine Genehmigung sei zu versagen, da der Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln einen Eingriff in den Naturhaushalt gemäß § 4 Abs. 1 des Landespflegegesetzes darstelle.

Daraufhin wurde am 04.05.1995 ein Ortstermin im Gelände "Raumbach" abgehalten. Unbestritten konnte mit den dort anwe-

senden Teilnehmern (Naturschutzbehörde, Gemeinde, Antragsteller und 2 Vertretern des Deutschen Hängegleiterverbandes e. V.) festgestellt werden, daß zum Zeitpunkt der Besichtigung keine Trittschäden sichtbar waren. Im unteren Bereich der Startwiese konnten Orchideen festgestellt werden. Angrenzend befindet sich in westlicher Richtung ein intensiv genutzter, flurbereinigter Weinberg. An der östlichen Grenze verläuft eine, vermutlich durch die natürliche Sukzession entstandene, Hecke mit verschiedenen Gehölzen. Die Antragsteller erläuterten, daß das Gelände nur sehr selten befliegen würde und die ökologisch wertvolle Fläche erst durch die Anpachtung des Vereins entstanden sei. Im übrigen nutze der Verein das Gelände seit über 10 Jahren. Die Vertreter der Naturschutzbehörde waren dennoch der Ansicht, daß der Flugbetrieb einen nachhaltigen Eingriff in den Naturhaushalt darstelle.

Die vom Antragsteller begehrte Erlaubnis konnte jedoch aus folgenden Gründen erteilt werden:

Die Nutzung des Flurstückes als Hängegleiter- und Gleitsegelstartplatz stellt keinen Eingriff im Sinne des Naturschutzgesetzes dar. Das rheinland-pfälzische Landesgesetz über Naturschutz und Landschaftspflege definiert einen Eingriff in Natur und Landschaft als eine Veränderung der Gestalt oder der Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können. Eine Veränderung der "Gestalt" der Grundfläche wird durch den Flugbetrieb nicht erreicht, da weder bauliche noch Erdbewegungsmaßnahmen auf dem Grundstück vorgenommen oder beabsichtigt sind.

Eine veränderte Nutzung der Fläche liegt jedoch vor. Das vor mehr als einem Jahrzehnt angepachtete Grundstück wird seit diesem Zeitpunkt nunmehr extensiv und nicht mehr intensiv genutzt. Infolgedessen wurde das Flurstück ökologisch aufgewertet. Dies wird durch das Landesamt für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht bestätigt, indem die Fläche im Rahmen der Biotopkartierung als schützenswert erfaßt wurde.

Maßgeblich für einen Eingriff ist jedoch, daß dieser erheblich und nachhaltig ist. Beides ist nicht gegeben. Der Flugbetrieb findet jeweils nur an wenigen Tagen im Jahr statt, da die Süd-Exposition nur sehr selten Starts mit Hängegleitern und Gleitsegeln erlaubt. Das Vorkommen von Orchideen unterstreicht, daß dieser Flugbetrieb gerade keine nachhaltige und damit erhebliche Beeinträchtigung des Geländes nach sich zieht. Dies insbesondere unter dem Gesichtspunkt, daß dort die Fläche seit mehr als 10 Jahren mit Hängegleitern und Gleitsegeln befliegen wird.

Auch die Wirkung des Flugbetriebes an sich stellt keinen erheblichen oder nachhaltigen Eingriff in den Naturhaushalt dar. Die Dauer einer möglichen Einwirkung ist sehr gering. Von daher kann auch nicht von einer Beeinträchtigung in faunistischer Hinsicht ausgegangen werden. Die äußerst geringe Flugfrequenz führt nicht zur Annahme einer konkreten Beeinträchtigung.

Um den Flugbetrieb auch weiterhin so naturschonend wie möglich zu gestalten, wurden Auflagen in die Erlaubnis aufgenommen.

Im übrigen verweisen wir auf ein Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Lüneburg vom 16.02.1995 (Az: 1 L 6044/92; 2 A 84/90).

Eine Befristung war im Hinblick auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs nicht erforderlich.

Kosten:

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von DM 224,70 erhoben.

Peter Rauchenecker
Referatsleiter Flugbetrieb